

17. 1. Räumliches Anwendungsgebiet der Devisenverordnung vom 8. Februar 1917. Folgen eines Verstoßes gegen die Verordnung.
2. Erfordernisse der Bestätigung nach § 141 BGB.
3. Zur Anwendung des § 817 Satz 2 BGB.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. Februar 1922 i. S. B. (R.) m. S. u. Gen. (Befl.). VI 297/21.

I. Landgericht Freiburg i. B. — II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger verlangt die Rückzahlung von darlehnsweise gegebenen 11000 Franken schweizer Währung nebst 6% Zinsen vom 14. Januar 1919 an unter Verrechnung von 20000 M nebst 4% Zinsen vom 24. Dezember 1918 an zum Kurse des Klagezustellungstags (18. 10. 1919). Der erste Richter hat der Klage gegenüber dem Beklagten Emil S. — unter Beschränkung der Zinsen der Erstforderung auf die Zeit vom 24. Januar 1919 an und Festsetzung der Verrechnung nach dem Kurse vom 9. Oktober 1919 — willfährig; im übrigen hat er die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Klage völlig abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Um 14. Januar 1919 hat der Kläger, ein in Basel ansässiger Deutscher, dem Beklagten Emil S., einem in Lörrach-Stetten ansässigen Deutschen, in Lörrach darlehnsweise einen auf die Schweizerische Volksbank in Basel gezogenen Scheck über 11000 Franken auszuhändigen lassen; S. hat den Scheckbetrag in Basel erhoben. Wie das Berufungsgericht einwandfrei feststellt, soll das Geschäft nach dem Willen der

Beteiligten dem deutschen Recht unterstellt werden; nach diesem soll die vorliegende Klage auf Rückzahlung des Darlehens beurteilt werden.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß das Geschäft gegen die damals geltende Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Devisenverordnung RGBl. 1917 S. 105), und zwar beklagterseits gegen § 1 Abs. 1 Satz 2, auf seiten des Klägers gegen § 1 Abs. 2 Satz 1 verstoßen habe und deshalb gemäß § 134 BGB. nichtig sei. Es hat weiter den Tatbestand einer Bestätigung im Sinne des § 141 BGB. im Hinblick auf den Briefwechsel der Parteien vom 9. und 10. Oktober 1919 verneint und dem Kläger gegenüber auch den § 817 Satz 2 BGB. angewendet.

Die Revision hat unter besonderem Hinweis auf die Verhältnisse des Grenzverkehrs geltend gemacht, daß die Übergabe des Schecks in Lörrach-Stetten ein so zufälliger Umstand sei, daß darauf die Entscheidung nicht, wie geschehen, abgestellt werden dürfe. Der Devisenverordnung wäre Genüge geschehen gewesen, wenn der Beklagte §. den Scheck entweder bei einer Devisenstelle versilbert oder bei der Reichsbank dafür Ausführerlaubnis erwirkt hätte. Nach allen Umständen widerspreche die Entscheidung der Billigkeit.

Die Revision war zurückzuweisen.

1. Wenn das Geschäft der Parteien, die darlehnsweise Eingabe der 11 000 Franken, als solches und beiderseits (RGZ. Bd. 60 S. 275) gegen die Devisenverordnung verließ, so ist es nichtig, und es kann für einen darauf gegründeten Rechtsanspruch vor deutschen Gerichten kein Rechtsschutz erwirkt werden. Daß ein der erforderlichen Genehmigung der Reichsbank entbehrendes Geschäft nichtig sei, hat für den § 3 Abs. 2 DevV. bereits die Entscheidung RGZ. Bd. 98 S. 254 ausgesprochen. Die dort gegebenen Ausführungen darüber, daß das Eingehen von Verbindlichkeiten einen Vertragsschluß voraussetze, mithin ein beiderseitiges Verstoßen gegen die Devisenverordnung ergebe, wenn diese die Eingehung von Verbindlichkeiten verbiete, sind hier nicht unmittelbar von Erheblichkeit, weil hier schon unmittelbar nach den Vorschriften der §§ 1, 2 DevV. zweifellos beide Teile einen danach verbotenen Tatbestand verwirklicht haben. Der Beklagte §. hat ein auf ausländische Währung lautendes Zahlungsmittel anders als bei einer Devisenstelle, nämlich unmittelbar vom Kläger darlehnsweise erworben (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Dieser seinerseits hat ohne Einwilligung der Reichsbank durch die Ausstellung des Schecks eine Anweisung zur Zahlung in ausländischer Währung an einen Dritten erteilt und sodann auch über den Scheck unzulässig verfügt, indem er nicht zugunsten einer Devisenstelle darüber verfügte, sondern ihn dem Beklagten §. unmittelbar übergeben ließ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 DevV.). Endlich durfte auch die Einziehung des Schecks ohne Einwilligung der Reichsbank

nur durch eine Devisenstelle erfolgen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 das.). Die Ausführungen RGZ. Bd. 98 S. 256 über den Eintritt der Rechtsfolge der Nichtigkeit nach § 134 BGB. treffen auch für den § 1 DevBD. zu. Ging deren Zweck dahin, daß dadurch eine wirtschaftlich schädliche Verschuldung Deutschlands gegenüber dem Ausland gehindert werden sollte, so muß es als nächstliegendes und sicherstes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes anerkannt werden, die gegen die Verbote des § 1 verstoßenden Rechtsgeschäfte für nichtig zu erklären, dergestalt, daß daraus keine Rechte und keine Verbindlichkeiten hergeleitet werden können. Irgendein Anhalt dafür, daß die Nichtigkeit eines solchen Geschäfts vom Gesetz nicht gewollt wäre, tritt weder im Zusammenhang der Vorschriften noch in den Vorarbeiten dazu hervor. Daß die Verbote der Devisenverordnung auf die Rechtsfolge der Nichtigkeit der dagegen verstoßenden Geschäfte gerichtet sind, ist denn auch in der Folge mehrfach in Entscheidungen des Reichsgerichts ausgesprochen worden (II 461/20, 61/21, I 381/20). Ebenso ist in dieser Rechtsprechung schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß jene Nichtigkeit, soweit sie unter der Herrschaft der Devisenverordnung eingetreten war, nicht etwa nachträglich durch ihre — nach der Bekanntmachung vom 22. Juli 1919 mit Wirkung vom 11. September 1919 (RGBl. S. 1539) erfolgte — Aufhebung in Wegfall gekommen ist; für eine solche Annahme würde es an jeder rechtlichen Grundlage fehlen.

Die Frage ist also nur die, ob die besonderen Umstände des Falles ein Bedenken gegen die Anwendung der Devisenverordnung ergeben. Das ist zu verneinen.

Über ihr räumliches Anwendungsgebiet besagt weder die Devisenverordnung noch die Begründung dazu (Schlegelberger, Kriegsbuch Bd. 5 S. 277 flg.) ausdrückliches. Nach allgemeinen Grundsätzen werden jedenfalls völlig in das Ausland fallende Geschäfte nicht davon betroffen; vorausgesetzt wird immer sein, daß das Geschäft sich in das deutsche Rechts- und Wirtschaftsgebiet unmittelbar auswirkt. Ist der Darlehnsnehmer, wie hier der Beklagte H., in Deutschland anässig, also dem deutschen Wirtschaftsgebiet, dessen Interessen die Devisenverordnung dienen soll, zugehörig, so liegt auf seiner Seite grundsätzlich ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Satz 2 dann vor, wenn er Schweizer Franken darlehnsweise irgendwie anders als bei einer deutschen Devisenstelle erworben, d. h. seinem Vermögen einverleibt hat. Darauf, ob das Geschäft im Ausland oder im Reichsgebiet „vorgenommen“ ist, kann es demgegenüber nicht entscheidend ankommen. Ob der Darlehnsnehmer das Geld in Schweizer Franken in Basel empfängt und über die Grenze heimverbringt oder ob er einen Scheck auf eine Baseler Bank erhält und damit das Geld in der fremden Währung erlangt, wird im Sinne der §§ 1, 2 DevBD. nach dem Inhalt dieser Vor-

schriften wie nach ihrer Zweckrichtung im allgemeinen keinen Unterschied machen können. Die Vorinstanzen wollen in dieser Hinsicht die Vorschrift des § 10 Abs. 3 DevVO. heranziehen, wonach ein Deutscher wegen einer Zuwiderhandlung auf Grund der dort gegebenen Strafbestimmungen auch dann verfolgt werden kann, wenn er sie innerhalb eines inländischen Geschäftsbetriebs im Ausland begangen hat. Diese Vorschrift wird indessen, als auf Strafvorschriften bezüglich, mit § 4 StGB. in Zusammenhang zu bringen sein und erscheint dazu bestimmt, Umgehungen des Gesetzes mit Strafe zu treffen. Die Frage braucht indessen nicht weiter verfolgt zu werden, da das Berufungsgericht unangefochten und ohne Rechtsverstoß festgestellt hat, daß das hier in Rede stehende Darlehnsgeschäft mindestens zu wesentlichem Teile, nämlich insoweit im Inland vorgenommen ist, als der Scheck über 11000 Franken in Vörrach-Stetten ausgehändigt und der Betrag dem Vermögen des Beklagten H., mithin in das Reichsgebiet zugeführt worden ist.

Bei der Anwendung des § 1 Abs. 2 Satz 1 DevVO. auf die Verfügung des Klägers ist gleichfalls nur zu erfordern, daß die Verfügung, die der Kläger ohne Einwilligung der Reichsbank zugunsten des Beklagten H. über das Frankenguthaben bei der Schweizerischen Volksbank in Basel getroffen hat, in Deutschland oder wenigstens auch in Deutschland geschehen ist. Dies trifft schon deshalb zu, weil die scheckmäßige Anweisung der Bank zur Zahlung an einen in Deutschland ansässigen Anweisungsempfänger erfolgt ist. Da dieser, in dessen Vermögen die angewiesene Zahlung gelangen soll, dem deutschen Reichs- und Wirtschaftsgebiet zugehört, erreicht und trifft die Verfügung des Klägers eben dieses Gebiet und ist geeignet, zu einer Vermehrung der in diesem Gebiet erwachsenden Auslands(währungs)schulden mitzuwirken, wogegen die Devisenverordnung ankämpfen will. Für die so in das Herrschaftsgebiet der Devisenverordnung eingreifende Verfügung und etwa darauf gestützte Rechtsansprüche wird das deutsche Gericht dem Verfügenden keinen Schutz gewähren können, gleichviel, ob er Deutscher oder Ausländer ist, und gleichviel auch, ob die zum Tatbestand der Verfügung erforderliche Tätigkeit im Reichsgebiet vor sich gegangen ist oder nicht. Es bedarf aber auch hierüber keiner grundsätzlichen Entscheidung, da nach der bereits hervorgehobenen Feststellung des Berufungsgerichts hier auch ein wesentlicher Teil der rechtsgeschäftlichen Tätigkeit im Reichsgebiet verwirklicht worden ist.

Es hat nach alledem dabei zu verbleiben, daß das vorliegende Darlehnsgeschäft auf seiten beider Vertragsteile gegen bindende Vorschriften der Devisenverordnung verstößt und gemäß § 134 BGB. für nichtig zu erachten ist.

2. Mit dem Schreiben vom 9. Oktober 1919 hat der Kläger

das Darlehen zur Rückzahlung gekündigt. Der Beklagte S. hat mit dem Schreiben vom 10. gl. Mts. erwidert, daß er die 11 000 Franken vorläufig nicht zurückzahle, und beigefügt, daß er die Rückzahlung erst leisten werde, wenn er das Haus in B. verkauft habe, wobei er sich vorbehalte, alle Unkosten und Auslagen dem Kläger abzugiehen. Das Berufungsgericht hat den Gesichtspunkt der Bestätigung im Sinne des § 141 BGB. ins Auge gefaßt und zutreffend die Annahme einer solchen abgelehnt. Es fehlt schon an einem Anhalt dafür, daß der Beklagte Kenntnis von der Nichtigkeit des Darlehensvertrags hatte, wie sie die Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht nur für den Fall der Bestätigung eines ansehbaren Rechtsgeschäfts nach § 144, sondern auch für den hier in Rede stehenden Fall der Bestätigung eines nichtigen Geschäfts nach § 141 BGB. erfordert (RGZ. Bd. 93 S. 228, Warneryer 1908 Nr. 121, 1913 Nr. 43, JW. 1912 S. 681 Nr. 2). Es ist aber auch grundsätzlich zu erfordern, daß im Zeitpunkte der als Neubornahme zu beurteilenden Bestätigung des nichtigen Geschäfts volle Willensübereinstimmung über den Vertragsinhalt besteht und zum Ausdruck kommt (RGZ. Bd. 61 S. 264). Zutreffend hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß gerade über die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens nach dem Briefwechsel vom 9. und 10. Oktober 1915 kein Einverständnis mehr bestand, indem der Beklagte S. jene nur unter wesentlichen Vorbehalten anerkannte. In dem Briefe vom 10. Oktober 1919 kann also höchstens eine Bestätigung dahin gefunden werden, daß die 11 000 Franken darlehensweise, d. h. unter Rückzahlungspflicht, gegeben und empfangen seien. Dies aber genügt zur Anwendung des § 141 BGB. nicht, weil in dem hier vorausgesetzten Falle das vordem nichtige Geschäft nunmehr wirksam werden soll, d. h. also nach Maßgabe des nunmehr in die Erscheinung tretenden Willens (RGZ. Bd. 68 S. 41, Bd. 76 S. 84).

3. Den in Verfolg der Geschäftsnichtigkeit sich ergebenden Bereicherungsanspruch hat das Berufungsgericht dem Kläger nach § 817 Satz 2 BGB. versagt. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon mehrfach zum Ausdruck gekommen ist, ist der dort gedachte Rechtsnachteil des Ausschlusses des Rückforderungsrechts als Strafe verwerflicher Gesinnung gedacht (Mot. Bd. 2 S. 849) und deshalb nicht schon immer durch einen unwissentlichen Verstoß gegen Verbotsvorschriften verwirklicht (RGZ. Bd. 95 S. 347, auch S. 130/131 das., Komm. v. RGZ. Erl. 1b zu § 817 BGB., Ur. v. 4. Februar 1921 II 494/20, v. 5. April 1921 VII 358/20, v. 17. Oktober 1921 VI 215/21). Insbesondere müssen Erwägungen, die hieran zugunsten des Klagebegehrens etwa anknüpfen könnten, daran scheitern, daß das Berufungsgericht in den Urteilsgründen die tatsächliche Überzeugung ausgesprochen hat, daß dem Kläger die Verbote der Devisenverordnung offensichtlich be-

kannt waren, er daher seinen Verlust seiner vorsächlichen Verbotsverletzung zuzuschreiben hat. Die hierin enthaltene Feststellung, daß der Kläger die verletzten Verbotsvorschriften der Devisenverordnung gekannt habe, ist nicht angegriffen, daher in der gegenwärtigen Instanz hinzunehmen. Sie trägt das Urteil auch zu diesem Punkte.